



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 6:

UPOV-Bericht über die technische Prüfung

~~vom Technischen Ausschuß am 6. Oktober 1989 angenommen~~

~~Anlage des Dokuments TC/XXV/12~~

und

UPOV-Sortenbeschreibung

~~vom Technischen Ausschuß am 12. Oktober 1990 angenommen~~

~~Anlage I des Dokuments TC/26/6, Seiten 7 bis 9~~

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
zu prüfen vom*

*Technischen Ausschuß während seiner vierundvierzigsten Tagung vom
7. bis 9. April 2008 in Genf*

*Verwaltungs- und Rechtsausschuß während seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom
10. April 2008 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Durchgestrichener Wortlaut zeigt Streichungen im momentan angenommenen Text, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf der Grundlage aller Kommentare des Technischen Ausschusses (TC), der Technischen Arbeitsgruppen (TWPs) und des CAJ in 2007 vorgeschlagen werden

Unterstrichener Wortlaut zeigt Einfügungen in den momentan angenommenen Text, die vom CAJ auf der Grundlage aller Kommentare von TC, TWP und CAJ in 2007 vorgeschlagen werden

TC/XXV/12

ANLAGE

UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
 2. Beantragende Behörde
 3. Referenznummer der beantragenden Behörde
 4. Referenz des Züchters
 5. Datum der Anmeldung im beantragenden Staat
Verbandsmitglied
 6. Anmelder (Name und Adresse)
 7. Vertreter (Name und Adresse) (sofern anwendbar)
-
8. Botanische Bezeichnung des Taxon
 9. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
 - [neu] UPOV-Code
 10. Sortenbezeichnung
 11. Züchter Person, die die Sorte hervorbrachte oder
entdeckte und entwickelte (Name und Adresse)
(sofern vom Anmelder verschieden)
 12. Prüfende Berichtende Behörde
 13. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
 14. Prüfungsperiode
 15. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

16. ERGEBNISSE DER PRÜFUNG UND SCHLUßFOLGERUNG

a) Bericht über die Unterscheidbarkeit:

Die Sorte

- ist von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidbar ist unterscheidbar []

- ist nicht von allen Sorten deutlich unterscheidbar ist nicht unterscheidbar []

deren Vorhandensein uns allgemein bekannt ist,
nach dem UPOV-Übereinkommen

Andere Sorte, von der sie nicht unterscheidbar ist (falls zutreffend)

.....

b) Bericht über die Homogenität:

Die Sorte

- ist hinreichend homogen homogen []

- ist nicht hinreichend homogen homogen []

unter Berücksichtigung der Besonderheiten
ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung,
nach dem UPOV-Übereinkommen

Merkmal(e), in dem (denen) die Sorte nicht homogen ist, und Erläuterung der fehlenden
Homogenität (falls zutreffend)

c) Bericht über die Beständigkeit:

Die Sorte

- ist beständig []

- ist nicht beständig []

in ihren wesentlichen Merkmalen
nach dem UPOV-Übereinkommen

Merkmal(e), in dem (denen) die Sorte nicht beständig ist, und Erläuterung der fehlenden
Beständigkeit (falls zutreffend)

Im Falle einer positiven Schlußfolgerung ist eine Beschreibung der Sorte in einer Anlage zu diesem
Bericht wiedergegeben.

(d) In der Anlage zu diesem Bericht ist eine Beschreibung der Sorte wiedergegeben [..]

(wenn die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist).

(Ist die Sorte nicht unterscheidbar, kann eine Beschreibung auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden,
für die zusätzliche Kosten anfallen können.)

17. Bemerkungen

.....

18. Unterschrift

TC/26/6
 Anlage I, Seite 1
 ANLAGE

UPOV-SORTENBESCHREIBUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
2. Referenznummer der beantragenden Behörde
- (nur bilaterale Verträge)
3. Referenz des Züchters
4. Anmelder (Name und Adresse)

5. Botanische Bezeichnung des Taxon
6. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
- [neu] UPOV-Code
7. Sortenbezeichnung
8. Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien
9. Datum und/oder Dokumentennummer der nationalen Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde
10. Prüfende Berichtende Behörde
11. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
12. Prüfungsperiode
13. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

UPOV Nr.	<u>Berichtende Behörde</u> Nationale Nr.	Merkmale	Ausprägungsstufen	Note	Bemerkungen
----------	---	----------	-------------------	------	-------------

14. Gruppe: (wenn Merkmale der Nummer 15 für die Gruppierung verwendet werden, sind sie in der Nummer mit einem G gekennzeichnet)

TC/26/6
 Anlage I, Seite 2
 Anlage, Seite 2

Referenznummer der berichtenden Behörde

UPOV Nr.	<u>Berichtende Behörde</u> Nationale Nr.	Merkmale	Ausprägungsstufen	Note	Bemerkungen
----------	---	----------	-------------------	------	-------------

15. In den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder den nationalen Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde aufgeführte Merkmale:

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

<u>Bezeichnung(en) der ähnlichen Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind)</u>	<u>Merkmal(e), in dem (denen) die ähnliche Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) unterschiedlich ist verschieden ist</u> ^{o)}	<u>Beschreiben Sie die Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)</u>	<u>Beschreiben Sie die Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der Kandidatensorte</u>
---	---	--	---

o) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

17. Zusätzliche Informationen

a) Zusätzliche Daten:

[neu] Fotoaufnahme

[neu] Version der verwendeten RHS-Farbkarte (sofern zutreffend)

b) Bemerkungen:

[neu] In die DUS-Prüfung einbezogene Sorten (andere als Kandidatensorte)

TC/26/6

Anlage I, Seite 4

Anlage, Seite 3

18. Erläuternde Bemerkungen:a) Allgemeines:

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14:

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß den in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmalen sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben "G" vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15:

i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wieder- gegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfaßt wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation "nicht anwendbar", jene, die nicht erfaßt worden sind, sollten die Indikation "nicht erfaßt" erhalten.

ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

iii) Zusätzliche nationale Merkmale in den Richtlinien der berichtenden Behörde sollten nicht am Ende der Tabelle nach den UPOV-Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, sondern in der Reihenfolge entsprechend den UPOV-Regeln Grundsätzen eingefügt werden, da dieses Muster noch immer hauptsächlich für nationale Zwecke von der Behörde verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die nationale Nummer der berichtenden Behörde bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müßten.

d) Zu Nummer 16:

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.

[Ende des Abschnitts 6]